



Das Amtsblatt

der Stadt Hauzenberg und des
Schulverbandes Hauzenberg

Jahrgang 51.10
05. November 2024

124 **Standesamt**

Amtliche Bekanntmachungen

- 125 Änderung des Bebauungsplanes „Sauweiher“ mit Deckblatt Nr. 11
- 125 Änderung des Bebauungsplanes „Brandl Raßreuth“ mit Deckblatt Nr. 3
- 126 Steuerhebesätze der Stadt Hauzenberg (Hebesatzsatzung)
vom 07.10.2024
- 126 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 128 Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Strassenreinigungsgebühr (GS-SRS)
- 129 Satzung Über die Strassenreinigung (Strassenreinigungssatzung – SRS)
vom 07.10.2024
- 130 Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Hauzenberg
(Parkgebührenverordnung) vom 07.10.2024
- 131 Wichtige Hinweise zum Winterdienst

Informationen aus dem Sitzungsdienst

- 132 Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung vom 25.09.2024
- 132 Stadtrat, Sitzung vom 07.10.2024
- 133 Bauausschuss, Sitzung vom 15.10.2024
- 134 Schulverband, Sitzung vom 15.10.2024
- 134 Antragsfristen für Sitzungen

Informationen

- 134 Krieger- und Soldatenkameradschaft Hauzenberg
- 135 Fördermöglichkeit von Kleinprojekten über die ILE Abteiland
- 135 Kindergarten Fürsetzung: Wichtiger Hinweis!
- 135 Kasperltheater, Bayerischen Puppenbühne
- 135 vhs Hauzenberg – Kurse November

136 **Adressen & Öffnungszeiten**

GEBURTEN

30.08.2024

Mehmet Veysi Seltan
Derya Seltan und
Mustafa Seltan
Hopfgartenweg 27 A,
Hauzenberg

04.09.2024

Mia Ritzer
Carina Zieringer und
Thomas Ritzer
Tiessenhäusl 65,
Hauzenberg

25.09.2024

Anton Klaus Kinateder
Sabine und
Johannes Kinateder
Hunaberg 2,
Hauzenberg

03.10.2024

Franziska Ilonka Michel
Alexandra und
Leonhard Michel
Eckmühle 1,
Hauzenberg

14.10.2024

Antonia Wagner
Andrea und
Simon Wagner
Petzenbergstraße 11,
Hauzenberg

BUND FÜR LEBEN

20.09.2024

Teresa Woller und
Mario Veit
Lindbüchl 6,
Hauzenberg

21.09.2024

Johanna Starkl und
Felix Schöffner
Hinterfeld 12,
Hauzenberg

21.09.2024

Tanja Geyer und
Dominik Bernecker
Steinweg 3,
Hauzenberg

21.09.2024

Magdalena Kneidinger
und
Daniel Koch
Steigerweg 21,
Hauzenberg

10.10.2024

Nadine Altendorfer und
Michael Zillner
Im Tränental 38,
Hauzenberg

12.10.2024

Lena Heindl und
Fabian Hoffmann
Tiessenhäusl 52 A,
Hauzenberg

24.10.2024

Christine Wiltschko und
Michael Schäfer
Böhmerwaldstraße 37,
Hauzenberg

WIR TRAUERN

01.09.2024

Alois Falkner
Wehrberg 7,
Hauzenberg
85 Jahre

18.09.2024

Georg Raab
Im Tal 8,
Hauzenberg
84 Jahre

23.09.2024

Franz Anetzberger
Eitzingerreut 16,
Hauzenberg
90 Jahre

24.09.2024

Johann Eder
Unterfeldweg 3,
Hauzenberg
68 Jahre

25.09.2024

Maria Schramm
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
86 Jahre

29.09.2024

Rosa Wittmann
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
73 Jahre

07.10.2024

Albert Keck
Südhang 2,
Hauzenberg
91 Jahre

11.10.2024

Maria Reischl
Windpassing 4,
Hauzenberg
87 Jahre

19.10.2024

Franziska Kronawitter
Hintertiessen 67,
Hauzenberg
86 Jahre

HINWEIS

Alle Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle von Hauzenberger Bürgern können hier nur noch mit einer schriftlichen Einverständniserklärung veröffentlicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Telefon: 08586-3062.

BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES „SAUWEIHER“ MIT DECKBLATT NR. 11;

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB



Der Stadtrat hat am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Sauweiher“ zu ändern. Die Änderung erfolgt mit Deckblatt Nr. 11. Der Änderungsbeschluss wurde bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgemacht. Aufgrund kurzfristiger Planungsänderungen ist die Öffentlichkeit nochmals nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Unmittelbar betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 460 Ge-

markung Hauzenberg an Bayerwaldstraße/Böhmerwaldstraße. Der bestehende Bebauungsplan soll für den Neubau eines Kindergartens St. Josef in Hauzenberg geändert werden.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele dieser Planung erfolgt ab Erscheinen des November-Amtsblattes in der Zeit bis 06.12.2024. Der Entwurf des Bebauungsplanes kann bis zu diesem Tage im Rathaus Hauzenberg, Marktplatz 10, Bauamt, 94051 Hauzenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Hauzenberg, 15.10.2024
Gudrun Donaubaier, 1. Bürgermeisterin

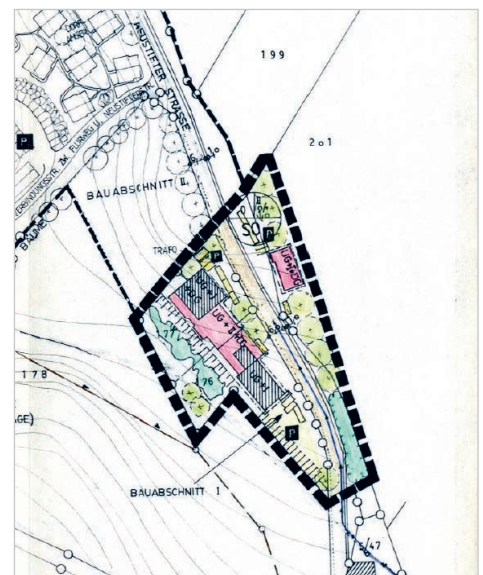
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES „BRANDL RASSREUTH“ MIT DECKBLATT NR. 3; hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 07.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Brandl Raßreuth zu ändern. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich:

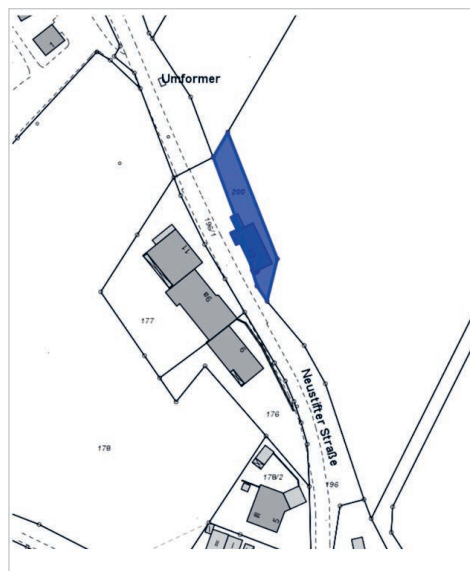
Unmittelbar betroffen sind die Grundstücke Flur-Nrn. 196/1 sowie 200, jeweils Gemarkung Raßreuth. Der nachfolgende Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Änderungsbereiches kann im Rathaus der Stadt Hauzenberg Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtskräftiger Bebauungsplan:
(ohne Maßstab)



Hauzenberg
Hausärztliche
internistische
Praxis
am Markt Platz
Dr. med. Karolina Heckenlauer
Tel.: 08586 / 97 59 59-0
www.praxis-heckenlauer.de

Herauszunehmendes Gebiet:
(ohne Maßstab)



Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt mit gesonderter Bekanntmachung.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Beabsichtigt ist für die Grundstücke Flurnummern 196/1 sowie 200, jeweils Gemarkung Raßreuth, die Herausnahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Brandl Raßreuth“.

Stadt Hauzenberg, 22.10.2024
Gudrun Donaubaue, 1. Bürgermeisterin

STEUERHEBESÄTZE DER STADT HAUZENBERG (HEBESATZSATZUNG) VOM 07.10.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 180 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, 07.10.2024
Gudrun Donaubaue, 1. Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER AUFWEN- DUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN GEMEINDLICHER FEUERWEHREN VOM 07.10.2024

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Hauzenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

- 1. Einsätze
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG)
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2. Die Stadt Hauzenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

Für Sie vor Ort in Hauzenberg - Am Rathaus 7



sparkasse-passau.de

Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Anliegen – individuell, flexibel und zukunftsorientiert. Nutzen Sie die Beratungs- und Servicezeiten der Sparkasse in Hauzenberg.

Unsere Beratungszeiten:

(nach Terminvereinbarung unter 0851 398-0)

Montag bis Freitag: 08:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Unsere Servicezeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr

Weil's um mehr
als Geld geht.



Sparkasse
Passau

- Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.11.2020 außer Kraft.

Stadt Hauzenberg, 07.10.2024
Gudrun Donaubaue, 1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen kalkulierten Fahrleistung pro Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,13 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,13 Euro
ein Tragkraftpritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	6,25 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	4,67 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,93 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	8,49 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahre	15,93 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	28,72 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	5,76 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.



Mittwoch
20. November
Italienisches Buffet nur 24,90 €
von 17:00 – 21:00 Uhr
Nur mit Reservierung!

Piazza

● PIZZA PASTA VINO

Bayerwaldstr. 10 94051 Hauzenberg
Tel. 08586 9792616
Di. – Fr.: 11:00 – 13:30 Uhr und
17:00 – 21:00 Uhr warme Küche
Montag und Sonntag Ruhetag

Wir machen kurze Pause: Betriebsurlaub vom 01.11. – 10. 11.



Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	42,50 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	42,50 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	91,08 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	136,82 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	132,33 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24 Tr)	158,06 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	190,40 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	365,06 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	51,03 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 € (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen eh-

renamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der in der jeweils gültigen Fassung des § 11 Abs. 5 AVBayFwG enthaltene Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER STRASSEN- REINIGUNGSGEBÜHR (GS-SRS) VOM 07.10.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 11.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsstufe I	0,24 EUR
Reinigungsstufe II	0,69 EUR
Reinigungsstufe III	0,94 EUR
Reinigungsstufe IV	- nicht belegt -
Reinigungsstufe V	2,53 EUR
Reinigungsstufe VI	4,23 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 07.10.2024
Gudrun Donaubaier, 1. Bürgermeisterin

Bestellhotline
08586 / 1260

PREMIUM HEIZÖL AUS BAYERN!

MACHEN SIE DAS WÄRMSTE DARAUS.

Heizen mit dem bayrischen Qualitätsprodukt am Markt.

STADLER

Ihr Vitatherm Partner:
Brennstoffe Hans-Josef Stadler e.K.
Bahnhofstr. 7, 94051 Hauzenberg

www.brennstoffe-stadler.de

**SATZUNG ÜBER DIE
STRASSENREINIGUNG
(STRASSENREINIGUNGS-
SATZUNG – SRS)
VOM 07.10.2024**

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Hauzenberg folgende

**SATZUNG
§ 1 Aufgaben**

1. Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
2. Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichtungen wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2 Anschlussgebiet

1. Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
2. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.

**§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss
und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

**§ 4 Befreiung vom Anschluss- und
Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Hauzenberg, den 07.10.2024
Gudrun Donaubaue, 1.Bürgermeisterin

**Anlage zu § 2 der Straßenreinigungs-
satzung der Stadt Hauzenberg**

Reinigungs-kategorie I:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x jährlich abgefahren:

Am Kalvarienberg
Böhmerwaldstraße
Döbling
Fliederstraße
Heckenweg
Rachelweg
Schachet
Weiherfeldstraße (ab Hs.Nr. 5)
Weiherweg
Ziegelweg

Reinigungs-kategorie II:

Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 14-tägig maschinell gereinigt:

Ahndlweg
Am Hang
Bahnhofstraße
Bayerwaldstraße bis Hs.Nr. 48
(ohne Hs.Nr.26 -28a)
Bergstraße
Bräugasse ab F.-Weid.-Str. bis
Abzw. Nußbaumweg
Brückenstraße bis einschl.
Busbucht Abzw. Mühlstraße
Brünststraße
Büchlberger Straße bis Werk-
steinhalle (ohne Hs.Nr. 22 und 24)
Carossaweg
Danglmühle bis einschl. Hs.Nr. 15

- *Implantologie*
- *Kinderzahnheilkunde*
- *Parodontologie*
- *Vollkeramik*
- *Ästhetische Zahnmedizin*
- *Prophylaxe*




Zahnärzte
Dr. Jürgen Neubauer
Dr. Sylvia Hindel-Neubauer

Im Stadthaus Hauzenberg
Bayerwaldstr. 10 ■ 94051 Hauzenberg
Tel. 085 86 -23 65 ■ Fax 085 86 - 9 11 33
praxis@zahnarzt-hauzenberg.de

www.zahnarzt-hauzenberg.de

www.zahnreinigung-pzr-hauzenberg.de

Duschbergstraße bis Hs.Nr. 19
 Eckmühlstraße bis Abzw. Eckhofstraße u. Parkplatz
 Egerstraße
 Edwiese
 Färberstraße
 Flachsweg
 Florianstraße
 Freudenseestraße bis Abzw. Bayerwaldstraße
 Fritz-Weidinger-Straße
 Hans-Günther-Straße
 Hafnerstraße
 Hochreutweg
 Hopfgartenweg bis Hs.Nr. 21b
 Abzw. In der Leiten
 Im Mitterfeld
 Im Tal bis einschl. Hs.Nr. 9
 Im Tränental bis Abzw. Im Tal (außer Teilstück Am Rathaus bis Pfarrstraße)
 In der Leiten bis einschl. Hs.Nr. 22
 Industriestraße
 Juliane-Ruck-Straße
 Mühlstraße bis Abzw. Steinweg
 Nußbaumweg
 Passauer Straße bis Zankl-Bruch
 Pointweg
 Posthalterweg (ab Pflasterfläche bis Fritz-Weidinger-Straße)
 Poststraße
 Ringstraße
 Schröckstraße
 Schröck ab Hs.Nr. 1 bis Abzw. Edwiese
 Stadionstraße bis Hs.Nr. 8
 Steinmetzstraße
 Steinwall
 Steinweg
 Sudetenstraße
 Toni-Pötzl-Straße
 Vitusstraße
 Waldkirchener Straße bis einschl. Hs.Nr. 11 u.14
 Wastlmühlstraße
 Wastlweg
 Watzlikweg

jährlich abgefahren:
 Eckhofstraße (ohne Hs.Nr. 34)
 Hammerschmiedstraße bis Hs.Nr. 14
 Kreuzwiese
 Kusserstraße von Hs.Nr. 2 bis Freudenseestraße
 Markusstraße
 Pfarrstraße
 Pufferholzweg
 Sannerwies
 Schulsteig
 Sonneneck
 Staffelstraße
 Zeppelinstraße

Reinigungsklasse IV: nicht belegt

Reinigungsklasse V:
 Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 1 x wöchentlich per Hand gereinigt:
 Eichendorffweg
 Im Tränental bis Abzw. Im Tal (Teilstück Am Rathaus bis Pfarrstraße)
 Matheisweg
 Posthalterweg (vom Marktplatz bis Ende Pflasterfläche)

Reinigungsklasse VI:
 Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, im Sommer in der Regel 3 x wöchentlich, im Winter 1 x wöchentlich per Hand gereinigt. Zusätzlich wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x jährlich abgefahren:

Am Rathaus
 Kusserstraße bis Hs.Nr. 2 (Pflasterfläche)
 Marktplatz
 Marktstraße
 Schulstraße

VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT HAUZENBERG (PARKGEBÜHREN- VERORDNUNG) VOM 07.10.2024

Die Stadt Hauzenberg erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs.

6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. 2015, S. 184) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Gebührenverordnung gilt für sämtliche gebührenpflichtigen Parkräume im Stadtgebiet Hauzenberg.
2. Die Vorschriften über Ausnahme genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

1. Die Parkgebühr für die in § 1 Abs. 1 genannten Parkräume beträgt 0,60 € je ganze Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,05 €.
2. Die Monatsgebühr im Parkhaus beträgt 35 €, im Badweg/Hafnerstraße, in der Kusserstraße und in der Juliane-Ruck-Straße 25 €.
3. In den Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Am Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen sind 30 Minuten gebührenfrei mittels Parkschein („Semmelaste“).

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 3 dieser Verordnung ein Fahrzeug auf ei-

Reinigungsklasse III:
 Bei folgenden Straßen, Wegen und Plätzen wird, soweit es die Witterung zulässt, in der Regel 14-tägig maschinell gereinigt. Zusätzlich wird bei Bedarf der im Straßenraum anfallende Schnee 1 x

nem Parkraum gemäß § 1 dieser Verordnung parkt bzw. nach § 2 Abs. 2 anmietet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Parkgebührenschild entsteht mit dem Parken des Kraftfahrzeuges im Bereich eines gebührenpflichtigen Parkplatzes gemäß § 1 dieser Verordnung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 09.11.2022 außer Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 07.10.2024
Gudrun Donaubaer, 1. Bürgermeisterin

WICHTIGE HINWEISE ZUM WINTERDIENST

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

In Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Hauzenberg vom 08.11.2000 möchten wir die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen Angrenzer bzw. Hinterlieger sind, auf die Räum- und Streupflicht während der Wintermonate hinweisen. Demnach haben diese Grundstückseigentümer die Gehbahnen auf eigene Kosten zu räumen und zu streuen. Insbesondere sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet

oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Um bei Unfällen, die besonders im Winter immer wieder passieren, eine Haftung für die Grundstückseigentümer auszuschließen, bitten wir um besondere Beachtung dieser Verordnung.

Schneeablagerung auf Verkehrsflächen

Auf Verkehrsflächen darf auch kein Schnee aus Hauszufahrten oder aus den Gärten der Anwesen gelagert werden. Dies kann einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr darstellen.

Zuschneiden von Hecken, Stauden und Bäumen

Nicht ausreichend zugeschnittene Hecken, Stauden und Bäume hängen in den Wintermonaten durch Schneelast in den Verkehrsraum an Straßen aber auch auf Gehwegen. Dadurch ist die Nutzung dieser Flächen eingeschränkt und kann zu Beschädigung an Fahrzeugen aber auch zu Unfällen durch Ausweichen führen.

Bitte überprüfen Sie Ihre Bepflanzungen und schneiden Sie diese als Verantwortliche für das Grundstück rechtzeitig und ausreichend zurück. Bei Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. der Verantwortliche für das Grundstück.

Parken auf Verkehrsflächen

Parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb gekennzeichnete Parkplätze behindern in der Regel den Winterdienst. Auf engeren Straßen kann dies sogar dazu führen, dass dieser Straßenzug oder Teile hiervon nicht rechtzeitig und ausreichend geräumt und gestreut werden können.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass vor allem auf öffentlichen Wendeplatten grundsätzlich nicht geparkt werden darf, auch wenn keine entsprechende Beschilderung vorhanden ist. In den Wintermonaten wird besonders auf

diese Regelung geachtet, die Polizei wird dies gegebenenfalls auch ahnden.

Schnee auf Dächern, Photovoltaikanlagen

Von Hausdächern abrutschender Schnee kann Leben, Gesundheit und Vermögen der Hausbesitzer selber aber auch der Nachbarn gefährden. Besonders groß ist aber die Gefahr, wenn Schnee von Hausdächern auf öffentliche Verkehrsflächen zum Teil aus großen Höhen abrutscht. Schnell kann es hier neben Sachschäden zu lebensgefährlichen Verletzungen der Verkehrsteilnehmer insbesondere der Fußgänger führen.

Der Hausbesitzer ist alleine verantwortlich dafür, dass von seinem Gebäude keine Gefahren ausgehen. Er hat insoweit auch alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren zu vermeiden, insbesondere entsprechende Vorrichtungen auf dem Dach anzubringen, dass Schnee nicht unkontrolliert abrutscht.

Besondere Gefahren gehen hier auch von Photovoltaikanlagen ohne besondere Schneefangeinrichtungen aus. Vorhandene Schneefangeinrichtungen erweisen sich oft als nicht geeignet, da sie zu niedrig sind. Teilweise reichen Photovoltaikanlagen auch bis zur Dachrinne, so dass eine Schneefangeinrichtung kaum mehr angebracht werden kann. Dies entlässt einen Hausbesitzer aber nicht aus seiner Haftung.

Diese Rechtslage und damit die Haftung des Hausbesitzers wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmt und so bestätigt.

Die Stadt wird alles Notwendige dazu beitragen, dass die Verkehrsflächen ausreichend geräumt und gestreut werden, soweit nicht die Anlieger hierzu verpflichtet sind. Weiterhin bitten wir um Verständnis, dass darüber hinaus verkehrswichtige Straßen und Schulbusstrecken im Winterdienst Vorrang haben. Die Stadt wünscht allen Verkehrsteilnehmern einen unfallfreien Winter.

**ENDE DER
AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

INFORMATIONEN AUS DEM SITZUNGSDIENST

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 25.09.2024

Zuschuss für den Fischereiverein Hauzenberg e.V. – Fischerei und Kulinarik im Abteiland – einstimmig beschlossen

Der Fischereiverein Hauzenberg e.V. beabsichtigt den Erwerb der ehemaligen Gaststätte Fischerstüberl inmitten des "Gewässerverbundes Furtweiher" mit dem Ziel der Nutzung als Veranstaltungszentrum für Fortbildungsmaßnahmen, Vereinszusammenkünfte sowie kulinarische Seminare mit dem Inhalt der Nutzung von aquatischen Lebensmittel. Über eine zentrale Vereinsstätte verfügt der Fischereiverein Hauzenberg e.V. aktuell nicht. Der Verein würde das Gebäude zum Zentrum für Fischerei und Kulinarik im Abteiland für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Menschen mit Behinderung familiengerecht umbauen. Eine ausführliche Projektbeschreibung liegt vor. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 416.500 €. Finanziert werden soll dies über eine Zuwendung von LEADER (max. 200.000 €), Eigenmittel des Fischereivereins Hauzenberg e.V. und eine Zuwendung der Stadt Hauzenberg. Das Projekt wird seitens der Stadt Hauzenberg grundsätzlich positiv gesehen. Es wurde beschlossen, das Projekt „Fischerei und Kulinarik im Abteiland“ des Fischereivereins Hauzenberg e.V. mit 10 % der förderfähigen Kosten zu Zuschüssen, voraussichtlich mit ca. 41.650 €.

STADTRAT, SITZUNG VOM 07.10.2024

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Hauzenberg (Hebesatzsatzung)

Um das Grundsteueraufkommen stabil zu halten und die seitens Bund und Länder

gewünschte „Aufkommensneutralität“ zu gewährleisten müssen die Hebesätze der Grundsteuer zum 01.01.2025 angepasst werden. Da bei den zuständigen Finanzämtern noch rund 15–20 % der Grundstücke (Daten der Grundstückseigentümer) fehlen und erst im laufenden Jahr 2025 die meisten richtigen Messbeträge von den Finanzämtern vorliegen, könnte folglich eine Neubewertung der Hebesätze auch für das Jahr 2026 notwendig sein, ggf. auch für die Folgejahre.

Folgende Hebesätze einschließlich Erlass der entsprechenden Hebesatzsatzung (19:0) wurden zum 01.01.2025 beschlossen:
Grundsteuer A 320 v. H. (bisher 340 v. H.) (Abstimmung 19:0)
Grundsteuer B 180 v. H. (bisher 325 v. H.) (Abstimmung 17:2)

Änderung des Bebauungsplanes Brandl Raßreuth; Änderungsbeschluss – einstimmig beschlossen

Der Antragsteller beabsichtigt für die FlNrn. 196/1 sowie 200, jeweils Gemarkung Raßreuth, die Herausnahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Brandl Raßreuth“, da er eine Nachverdichtung mittels einer weiteren Wohneinheit plant. Dies wäre entsprechend aktuellem Bebauungsplan nicht möglich, da es sich hier um ein Sondergebiet für Erholung handelt. Nach Abschluss des Verfahrens wäre eine Erweiterung bis zu max. zwei Wohneinheiten als Außenbereichsvorhaben möglich. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 3 wurde beschlossen.

Breitbandausbau – Verkauf kommunaler Infrastruktur im Bereich „Sauweiher“ – Abstimmung 13:6

Die Telekom Deutschland GmbH baut derzeit in Hauzenberg eigenwirtschaftlich aus. Im Frühjahr 2025 ist der Ausbau im Stadtgebiet geplant. Für die Bereiche Arberweg, Rachelweg und Böhmerwaldstraße hat die Telekom Interesse am Kauf der entsprechenden Infrastruktur (Leerrohre, Hausanschlüsse usw.) bekundet. Die be-

troffene Infrastruktur wurde daraufhin öffentlich, mit 2-wöchiger Rückmeldefrist, zum Verkauf angeboten. Lediglich die Telekom hat daraufhin Kaufinteresse angemeldet. Der Verkauf an die Telekom Deutschland GmbH, Nürnberg, zum Preis von 78.312,14 € der Infrastruktur in den Straßenzügen Arberweg, Rachelweg und Böhmerwaldstraße wurde beschlossen.

Ganztagsbetreuung Grundschule Hauzenberg, Errichtung einer Mensa; Durchführungsbeschluss – einstimmig beschlossen

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (Ganztagsförderungsgesetz) für Kinder im Grundschulalter ab 01. August 2026 gerecht zu werden, ist der Bau einer Mensa notwendig. Um in die Planung einsteigen zu können bedarf es eines Durchführungsbeschlusses. Die Errichtung einer Mensa für die Grundschule Hauzenberg wurde beschlossen.

Sanierung Wastlmühlstraße; Vergabe Ausgleichsbepflanzungen – einstimmig beschlossen

Aufgrund der Verbreiterung der Straße und der damit verbundenen Rodungsarbeiten sind Ausgleichsbepflanzungen erforderlich. Die Pflanzarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte an die Fa. Majuntke GmbH, Degendorf, zu einer Angebotssumme von 46.123,54 €.

Straßensanierung nach „Sturm Kolle“ 2024, Abs. II, Teil 4; Nachträge – einstimmig beschlossen

Derzeit werden die Vorbereitungsarbeiten von Staffenöd bis Hofacker durchgeführt. In diesem Teilabschnitt sollte die bestehende Asphaltschicht um 10 cm abgefräst werden. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten wurde festgestellt, dass das Fräsverfahren auf Grund unterschiedlicher Einbaustärken des Asphaltbelags nicht möglich ist. Der bestehende Asphaltbelag ist in Schollen auszubauen und anschließend ist die Feinplanung neu zu erstellen. Des Weiteren sind zu-

sätzliche Arbeiten, Rasengittersteine im Bankettbereich und eine zusätzliche Regenwasserableitung mit Einlaufschacht, notwendig. Zwei Nachtragsangebote wurden deshalb eingereicht. Die Nachträge NA1 mit 94.746,51 € und NA2 20.981,79 € wurden zu einer Angebots-summe von insgesamt 115.728,30 € an die Fa. Karl Bachl GmbH vergeben.

Erneuerung des Kernweges Kollersberg-Neuhäusl; Durchführung – einstimmig beschlossen

Nachdem aktuell wieder ein Bewerbungsverfahren über ELER (Förderprogramm) läuft, soll die Maßnahme „Erneuerung des Kernweges zwischen Kollersberg und Neuhäusl“ wieder in Angriff genommen werden. Notwendige Planungen inkl. Kostenschätzungen wurden bereits vom Verband für Ländliche Entwicklung (VLE) erbracht. Dies erfolgte im Rahmen des Konzeptes der ILE Abteiland zur Entwicklung eines leistungsfähigen ländlichen Kernwegenetzes. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die Verfügbarkeit von Fördermitteln des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) aus dem Förderprogramm ELER. Die Umsetzung der Maßnahme unter Voraussetzung der Verfügbarkeit von Fördermitteln wurde beschlossen.

Neufestsetzung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren und Satzungsänderung – einstimmig beschlossen

Die Stadt Hauzenberg rechnet Feuerwehreinsätze nach der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ab. Die Sätze sind in einem Vierjahreszeitraum neu zu berechnen und zu kalkulieren. Die von der Verwaltung vorgelegten Verrechnungssätze sowie Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wurden beschlossen und sind zum 01.01.2025 gültig. Die geänderte Satzung wurde beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren und Satzungsänderung – einstimmig beschlossen.

Die Stadt Hauzenberg hat bei den Straßenreinigungsgebühren einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum. Nachdem die letzte Anpassung zum 01.01.2021 erfolgte, wurde eine Neukalkulation erstellt. Die Seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Straßenreinigungsgebühren wurden beschlossen und sind ab 01.01.2025 gültig. Die geänderten Satzungen, Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS) sowie Straßenreinigung (SRS) wurden beschlossen und treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Anpassung der Parkgebühren für Dauerparker und Änderung der Parkgebührenverordnung – einstimmig beschlossen

Die Parkgebühren für Dauerparker wurden zuletzt im Jahr 2010 geändert. Eine Gebührenanpassung war daher notwendig. Das Interesse an Dauerparkplätzen ist sehr groß, für das Parkhaus und die Parkplätze an der Juliane-Ruck-Straße gibt es bereits eine Warteliste.

Die Einnahmen am Parkhaus (umsatzsteuerpflichtig mit einer aktuellen Gebühr von 25 € brutto / 21,01 € netto) betragen 2023 etwa 25.300 € netto. Bei den vermieteten Parkplätzen wurden Einnahmen in Höhe von rund 7.600 € brutto erzielt. Mit Änderung des Umsatzsteuerrechts (wohl ab 2027) werden diese Einnahmen ebenfalls umsatzsteuerpflichtig. Der Stadt stehen dann ebenso nur noch die Nettoeinnahmen zur Verfügung. Folgende Parkgebühren sowie die Verordnung über Parkgebühren wurden beschlossen.

Parkgebühr Parkhaus: 35 €
Parkplätze Juliane-Ruck-Straße/Badweg/Hafnerstraße/Kusserstraße: 25 €

Änderung der Gemarkungsgrenze im Bereich des GI Jahrdorf, Betriebsgelände Fa. Jelba – einstimmig beschlossen

Im Eigentum der Fa. Jellbauer und Bauer

GmbH befindet sich eine Vielzahl von Grundstücken, Gemarkung Windpassing und Gemarkung Jahrdorf, auf denen sich das Betriebsgelände befindet. Um eine bessere Übersicht zu erhalten, hat die Fa. Jelba die Vermessung und Verschmelzung auf ein Flurstück mit Zusammenlegung auf eine Gemarkung beantragt. Der Zusammenlegung der Gemarkungsgrenzen wurde zugestimmt.

Ab- und Neubestellung eines Kassenverwalters und stellvertretenden Kassenverwaltern gem. Art. 100 Abs. 2 GO für die Zeit ab 15.11.2024 – einstimmig beschlossen

Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter sowie Stellvertreter zu bestellen. Auf Grund Ablauf von Elternzeit und entsprechender Befristungen sind die Bestellungen neu zu regeln. Folgende Beschlüsse wurden getroffen:

- Frau Lisa Krinninger ist ab 15.11.2024 als Kassenverwalterin abzubestellen.
- Herr Matthias Falkner ist ab 15.11.2024 zum Kassenverwalter auf unbestimmte Zeit zu bestellen.
- Frau Verena Weidinger ist ab 15.11.2024 auf unbestimmte Zeit zur stellvertretenden Kassenverwalterin zu bestellen.
- Frau Lisa Krinninger ist ab 15.11.2024 zur zusätzlichen stellvertretenden Kassenverwalterin, befristet bis 31.12.2025, zu bestellen.

BAUAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 15.10.2024

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Jahrdorferschacht“; Abwägungen und Satzungsbeschluss – einstimmig beschlossen

Der Stadtrat hat am 06.12.2022 beschlossen, zur Errichtung eines Solarparks südöstlich des Industriegebietes in Jahrdorf den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 121 „SO

Solarpark Jahrdorferschacht“. Mit der Bauleitplanung soll südöstlich des Industriegebietes in Jahrdorf die Voraussetzung für die Planung und Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Unmittelbar betroffen ist das Grundstück Flur-Nr. 184 Gemarkung Jahrdorf. Der Flächenbedarf beträgt einschließlich Grünflächen insgesamt 1,53 ha. Der mit dem Vorhabensträger geschlossene Vorhabens- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Bauausschuss schloss sich den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung an und beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Jahrdorferschacht“ als Satzung.

**Neubau Feuerwehrgerätehaus
Raßberg; Vergabe Putzarbeiten – einstimmig beschlossen**

Im Zuge der Baumaßnahme wurden nun die Putzarbeiten ausgeschrieben. Die Angebotseinholung erfolgte über die Plattform des Bayerischen Staatsanzeiger mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Zwei Firmen haben ein Angebot form- und fristgerecht abgegeben. Die Putzarbeiten zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Raßberg in Höhe von 37.908,64 € wurden an die Fa. Matthias Bauer GmbH aus Hauzenberg als wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

**SCHULVERBAND,
SITZUNG VOM 15.10.2024**

**Generalsanierung Sportmittelschule
BA II + BA III; Vorstellung Außenanlagenplanung – einstimmig beschlossen**

Im Zuge der beiden Bauabschnitte sind die Außenanlagen der Sportmittelschule neu zu gestalten und entsprechend den Erfordernissen anzugleichen. Die Planung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 268, 33/2 und 48/1, Gemarkung Hauzenberg, mit dem Ziel, erhaltenswerte Elemente in die neue Planung einzubeziehen, Verkehrswege sinnvoll anzulegen und die schlechte Parkplatzsituation zu mildern. Zudem ist die Entwässerungseinrichtung den Gegebenheiten anzupas-

sen. Die Schulverbandsversammlung beschloss die Durchführung der vom Büro Weber Architekturschmiede 2.0 vorgestellte Außenanlagenplanung im Zuge der Bauabschnitte II + III.

**Bestellung eines Mitglieds für den
Rechnungsprüfungsausschuss
– einstimmig beschlossen**

Nach § 4 der Verbandssatzung für den Schulverband Hauzenberg besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Durch das Ausscheiden von Stadtrat Georg Kinateder aus dem Stadtrat der Stadt Hauzenberg und damit auch aus dem Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Hauzenberg ist diese Stelle vakant und damit neu zu besetzen. Die Schulverbandsversammlung Hauzenberg beschloss, Herrn Otto Obermeier als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

**ANTRAGSFRISTEN FÜR
SITZUNGEN**

- Am 18.11. für die Sitzung des Stadtrates am 02. Dezember 2024
- Am 26.11. für die Sitzung des Bauausschusses am 10. Dezember 2024

INFORMATIONEN

**KRIEGER- UND
SOLDATENKAMERADSCHAF
HAUZENBERG**

Gedenken für die Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege in Hauzenberg

Am Volkstrauertag, Sonntag, 17.11.2024 findet vor dem Kriegerdenkmal eine Gedenkfeier statt, zu der wir im Auftrag der Stadt Hauzenberg alle Vereine mit Ihren Fahnen sowie die gesamte Bevölkerung einladen.

Veranstaltungsablauf:

8:45 Uhr Aufstellen der Vereine in der Kusserstraße zum Schweigemarsch zum Kriegerdenkmal Totenehrung und Totengedenken

1. Stadtkapelle Hauzenberg, Trauermarsch
2. Gedenken im Gebet Lesung –Fürbitten-Segnung-Schlussgebet
3. Ansprache zum Volkstrauertag
4. Gemeinsame Kranzniederlegung
5. Stadtkapelle Hauzenberg, Lied vom guten Kameraden
6. Bayernhymne
7. Nationalhymne

10:00 Uhr Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder der Krieger- und Soldatenkameradschaft Hauzenberg und für die gefallenen und vermissten Kameraden der beiden Weltkriege in der Stadtpfarrkirche, gestaltet von der Stadtkapelle mit der „Deutsche Messe“ von Franz Schubert

Anschließend findet im Gasthof Gottinger die ordentliche Jahreshauptversammlung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Hauzenberg statt.

Klaus Kandlbinder
1.Vorstand



**FÖRDERMÖGLICHKEIT VON
KLEINPROJEKTEN ÜBER DIE
ILE ABTEILAND**

Der ILE-Zusammenschluss Abteiland beabsichtigt für das Jahr 2025 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern die Förderung eines Regionalbudgets zu beantragen. Die ILE Abteiland ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf.

Einzelpersonen, Vereine und Institutionen aus den Abteiland-Kommunen Breitenberg, Hauzenberg, Jandelsbrunn, Neureichenau, Obernzell, Sonnen, Thyrnau, Untergriesbach, Waldkirchen und Wegscheid können zeitnah ihre Ideen einreichen, mit denen sie beispielsweise die Jugendarbeit stärken, zum Natur- und Umweltschutz beitragen, oder das kulturelle Leben bereichern. Förderfähig sind Projekte zwischen 500 und 20.000 Euro – der maximale Fördersatz beträgt 80 Prozent, ist jedoch auf 10.000 Euro je Projekt begrenzt.

Wichtig ist, dass mit den Projekten vorher nicht begonnen wird. Abzuschließen sind sie bis September 2025. Insgesamt



Die 6. Klasse der Mittelschule Jandelsbrunn beim Workshop zum Thema nachhaltige Entwicklung im Rahmen des geförderten Kleinprojekts „Klimaschutz in Schulen“ 2024. Foto: © Reisinger

würde ein Budget in Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung stehen – 67.500 Euro kämen vom Amt für Ländliche Entwicklung, 7.500 Euro würden die ILE Abteiland-Kommunen noch oben drauf legen.

Das Antragsformular für die Förderanfrage, das Infoblatt mit den Anforderungen an die Projekte sowie weitere Formulare können ab sofort auf der Homepage der ILE Abteiland <https://abteiland.de/regionalbudget/> heruntergeladen werden. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Projekte den Bürgern dienen und die Lebensqualität steigern sollen.

Projektvorschläge können bis 18.11.2024 bei der verantwortlichen Stelle für das Regionalbudget der ILE Abteiland, dem Markt Untergriesbach, Tobias Hegedüsch, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Tel. 08593 9009-22 (tobias.hegeduesch@untergriesbach.com), eingereicht werden. Vorab ist das Projekt mit der betroffenen Kommune der ILE Abteiland, in der es umgesetzt wird, abzustimmen. Über die eingereichten Projektvorschläge wird anschließend in einem Gremium beraten.

Soweit Fragen bestehen, steht die Umsetzungsbegleiterin der ILE Abteiland, Edith Stadlmeyer Tel. 08581 202-61 (abteiland@waldkirchen.de) gerne zur Verfügung.



Kinder und Jugendliche können im Rahmen der „Stadtrallye Hauzenberg“ die Hauzenberger Innenstadt neu entdecken. Das Projekt wurde im Rahmen des Regionalbudgets 2024 gefördert. Foto: © Stadt Hauzenberg, Hoffmann

**KINDERGARTEN FÜRSETZUNG
WICHTIGER HINWEIS!**

Aufgrund technischer Probleme ist der Kindergarten Fürsetzung bis auf Weiteres nicht unter der Festnetznummer 08586 6973 erreichbar! Bitte verwenden Sie die Mobilfunknummer 0170 6706913. Danke für Ihr Verständnis.



**KASPERLTHEATER,
BAYERISCHEN PUPPENBÜHNE**

„Kasperl und der Riese“ Sonntag, 17.11.2024 in der Adalbert-Stifter-Halle Beginn 16 Uhr Eintritt 4 Euro, Karten VVK im Tourismusbüro, Platznummerierung

**vhs HAUZENBERG
KURSE NOVEMBER**

- 05.11. **Vinyasa Yoga am Morgen**
Di, 09:00 – 10:00 Uhr, 6 ×
- 06.11. **Yoga für Schwangere**
Mi, 09:00 – 10:00 Uhr, 6 ×
- 06.11. **Nähen am Mittwoch**
Mi, 19:00 – 22:00 Uhr, 5 ×
- 09.11. **Folgekurs Kindernähparty – ab 7 Jahre**
Sa, 10:00 – 13:30 Uhr, 1 ×
- 26.11. **Einführung in die Welt ätherischer Öle**
Di, 16:30 – 18:30 Uhr, 1 ×
- 30.11. **Malworkshop „Lust auf Farbe“**
Sa, 10:00 – 16:00 Uhr, 1 ×

Info und Anmeldung gerne unter Tel. 08586 5798 – vhs Außenstelle Hauzenberg, Astrid Veit – oder per E-Mail:

info-hauzenberg@vhs-passau.de

Die genaue Kursbeschreibung finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.vhs-passau.de

A AOK

Posthalterweg 7
 Telefon: 08586/9687-18
 Mo+Di: 8:30 – 16:30 Uhr
 Mi+ Fr: 8:30 – 13:00 Uhr
 Do: 8.30 – 17.30 Uhr

B BAUHOF JAHRDORF

Industriestraße 9
 Telefon: 08586/3055
 Telefax: 08586/30-155
 Wasserwart: 0171/7374332

BAYERISCHES ROTES KREUZ

• Ambulante Pflege • Hilfe für Angehörige • Essen auf Rädern • Hausnotruf
 • Seniorenreisen • Erste Hilfe-Kurse
 jeden letzten Samstag im Monat
 Florianstraße 5
 Telefon: 08586/970-93
 Mobil: 0176/10222044

**BERATUNGS- UND
 BEGEGNUNGSTERMIN DER
 BAYER. BLINDEN- UND
 SEHBEHINDERTENBUNDES E.V.**

Jeden letzten Samstag im Monat
 ab 14:00 Uhr, Gasthaus Falkner
 Leitung: Egid Mühlberger
 Telefon: 08584/638

**BRENNPUNKT –
 OFFENER JUGENDTREFF**

Pfarrstraße 3
 Leitung: Jugendpflegerin
 Martina Schwarz, Tel. 0171-9713707
 Di: offener Mädchentreff ab 11 Jahre
 von 15:30 – 19:00 Uhr
 Mi: offener Jugendtreff für alle
 Jugendliche ab 12 Jahre
 von 15:30 – 20:00 Uhr

C CARITAS

Eckhofkeller 6
 Ambulante Pflege • Hausnotruf • Essen
 auf Rädern • Kranken-Pflegekurse
 Telefon: 08586/976033-31
 Fachstelle für pflegende Angehörige:
 Beratung und Entlastung Pflegender
 Telefon: 08586/976033-35
 Tagesbetreuung
 Telefon 08586/976033-60
 Sozialberatung
 Telefon 0851/5018-762

**F LÄNDLICHER FAMILIENDIENST
 DIÖZESE PASSAU**

Leitung Maria Eder
 Tel. 08592/1888
 Mobil: 0160/4532412

**H HALLENBAD HAUZENBERG
 (ECKMÜHLSTR. 28)**

Di + Fr: 17:00 – 20:00 Uhr
 Sa 14:00 – 17:00 Uhr

K KFZ-ZULASSUNGSTELLE/

Bahnhofstraße 18
 Mo-Do: 07:30 – 12:00 Uhr
 13:00 – 15:30 Uhr
 Fr: 07:30 – 11:30 Uhr
 Tel: 0851/397-4722

KREISMUSIKSCHULE

Telefon: 08586/91047

P POLIZEIINSPEKTION

Langfeld 1
 (Gewerbegebiet Eben)
 Telefon: 08586/96050

**POSTAGENTUR – FILIALE
 HAUZENBERG**

Pfarrer-Zellbeck-Weg 4
 Mo-Fr: 08:00 – 18.00 Uhr
 Sa: 07:30 – 13:00 Uhr
 Telefon: 08586/97626614

R RATHAUS HAUZENBERG

Marktplatz 10
 Tel.: 08586/30-0,
 Fax: 08586/30-120
 E-Mail: stadtinfo@hauzenberg.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
 Mo, Di + Do 13.00 – 17.00 Uhr
 Mi + Fr nachmittags geschlossen

S STADTBÜCHEREI HAUZENBERG

Marktplatz 10, Tel.: 08586/3080
 Mo 16:00 – 18:30 Uhr
 Mi + Fr 14:30 – 17:00 Uhr
 Sa 10:00 – 11:30 Uhr
 E-Mail: buecherei@hauzenberg.de

T TÜV-PRÜFSTELLE

Fritz-Weidinger-Straße 38
 Do: 08:00–12:00 Uhr u. 13:00–17:00 Uhr
 Fr: 08:00–12:00 Uhr u. 13:00–16.00 Uhr
 Telefon: 08586/91557

W WERTSTOFFHOF

Steinmetzstraße 6, Tel: 08586/6408
 Öffnungszeiten:
 Di, Mi + Fr 09:00 – 16:00 Uhr,
 Sa: 09:00 – 12:00 Uhr

WOCHENMARKT

Jeden Dienstag, 8:00 – 12:00 Uhr
 Zentrum Hauzenberg


**SPRECHTAGE IM RATHAUS,
 (1. STOCK ZI-NR. 1.08)**

Bis auf weiteres finden keine Sprech-
 tage im Rathaus statt. In dringenden
 Fällen können Sie folgende Einrichtun-
 gen telefonisch erreichen:

**GESUNDHEITSAMT PASSAU –
 SOZIALER BERATUNGSDIENST**

Tel. 0851/397-800 oder -841

VDK-SPRECHSTUNDE

Tel. 0851/955280 | Fax 0851/9552828

BERATUNG FÜR WALDBESITZER

Telefon: 08586/3090
 Mobil: +49 (0)162/1316070
 per E-Mail:
 Florian.Hofinger@aelf-pa.bayern.de

**BERATUNGSSTELLE DER LEBENS-
 HILFE PASSAU FÜR MENSCHEN
 MIT BEHINDERUNG E.V.**

Telefon: 08 51/949 94-710